

---

**Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge**<sup>1 2</sup>

---

(Vom 9. Dezember 1992)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 24. September 1992 über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich,<sup>3</sup>

*beschliesst:*

**I. Abgeltungen****§ 1**<sup>4</sup> Festsetzung der Höhe

<sup>1</sup> Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach dem Ausmass der Ertragseinbusse, wobei die Beiträge nach der Landwirtschaftsgesetzgebung zu berücksichtigen sind. Diese wird vom zuständigen Departement unter Beizug von Fachleuten berechnet.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement entscheidet endgültig über die Höhe der Abgeltung.

<sup>3</sup> Kommt keine Einigung zustande, bleibt das Verfahren nach den Vorschriften des Enteignungsrechts vorbehalten.

**II. Bewirtschaftungsbeiträge****§ 2** Beitragsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen setzt voraus, dass die Nutzung und Pflege nach den für das betreffende Grundstück geltenden Schutzvorschriften erfolgen und daraus Bewirtschaftungserschwerisse entstehen.

<sup>2</sup> Das Schnittgut ist entweder nach dem Schnitt abzuführen oder als Tristen zu lagern.

<sup>3</sup> Für Flächen, die nicht bewirtschaftet werden müssen, werden keine Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

**§ 3**<sup>5</sup> Höhe des Beitrages

<sup>1</sup> Das zuständige Departement erstellt für die Streue- und Trockenstandorte einen Bonitieringsschlüssel (Punktierungssystem) und ermittelt bei der Bonitierung nach diesem die anspruchsberechtigten Parzellen sowie den Grad der Erschwerisse.

<sup>2</sup> Bei Flächen, welche vorzeitig geschnitten werden dürfen sowie für beweidete Flächen, wird vom ordentlichen Ansatz ein Abzug gemacht.

<sup>3</sup> Bei angeordnetem, periodischem Schnittverzicht wird die Ertragseinbusse im Verzichtsyear abgegolten und für die zusätzliche Erschwerisse im Folgeyear ein erhöhter Bewirtschaftungsbeitrag ausgerichtet. Der Auszahlungsmodus wird in den Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.

§ 4<sup>6</sup> Berechnung

<sup>1</sup> Für Streue- und Trockenstandorte wird der Bewirtschaftungsbeitrag zusätzlich zu den Beiträgen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung ausgerichtet. Gestützt auf die Bonitierung, die Nutzungsart und die Zonen nach Landwirtschaftsrecht berechnet er sich wie folgt (Fr./Are/Jahr):

Bonitierung Punkte	<i>Ansätze bei ordentlicher Nutzung</i>			
	Ackerbauzone; Übergangszonen	Hügelzone	Bergzonen 1 und 2	Bergzonen 3 und 4; Sömmerungsgebiet
0 - 5	-.--	-.--	-.--	-.--
6 - 7	-.50	-.50	1.--	1.--
8	1.--	1.--	2.--	2.--
9	1.--	1.--	3.--	4.--
10	1.--	1.50	4.--	5.--
11	1.50	1.50	5.--	6.--
12	1.50	2.--	6.--	8.--
13 - 14	2.--	2.50	7.--	9.--
15 - 17	2.--	3.--	8.--	10.--
18 - 19	2.50	4.50	9.--	11.--
20 - 25	3.--	5.--	9.--	12.--
<i>Zuschläge: a)</i>	<i>15.--</i>	<i>13.--</i>	<i>9.--</i>	<i>7.--</i>
<i>b)</i>	<i>9.--</i>	<i>6.--</i>	<i>4.--</i>	<i>2.--</i>

<sup>2</sup> Zuschläge gemäss Absatz 1 werden für Flächen ausbezahlt, bei denen kein Anspruch auf Ökobeiträge nach der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 7. Dezember 1998 besteht:

- für ordentlich genutzte, jedoch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegende Flächen;
- für Flächen mit frühzeitigem Schnitt und für beweidete Flächen, bei denen ein Pflegeschnitt durchgeführt wird.

<sup>3</sup> Für typische Elemente der traditionellen Kulturlandschaft können zusätzlich zu den Beiträgen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung wie folgt jährliche Pflegebeiträge ausgerichtet werden:

- Fr. 20.-- pro Are für Elemente wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Trockensteinmauern und Lesesteinhaufen, sofern sie nicht innerhalb einer Fläche liegen, für welche bereits Beiträge gemäss Absatz 1 ausgerichtet werden;
- Fr. 20.-- pro Baum für Hochstamm-Feldobstbäume sowie für andere landschaftsprägende Einzelbäume.

§ 5<sup>7</sup> Beitragshöhe für provisorische Schutzmassnahmen

Bei provisorischen Schutzmassnahmen wird, sofern kein Anspruch auf Ökobeiträge nach DZV besteht, im ersten Bewirtschaftungsjahr nach Inkrafttreten der provisorischen Schutzmassnahme ein Beitrag in der Höhe der Ansätze nach § 4 DZV ausgerichtet. Ab dem zweiten Bewirtschaftungsjahr werden die Bewirtschaftungsbeiträge auf Grund der Bonitierung gemäss den Ansätzen nach § 4 ausgerichtet.

**§ 6** Verzeichnis

Das zuständige Departement erstellt für die einzelnen Gebiete ein nach Gemeinden und Parzellen geordnetes Verzeichnis, aus welchem die Zonenzuteilung, die Parzellengrösse, der Bewirtschafter, der Grundeigentümer, die Bonitierung und die Beitragshöhe hervorgehen.

**III. Auszahlung, Verfahren****§ 7** Beitragseröffnung

Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter werden Höhe und Berechnung der Bewirtschaftungsbeiträge individuell eröffnet. Dagegen kann während 20 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Departement nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Einsprache erhoben werden.

**§ 8<sup>8</sup>** Auszahlung

<sup>1</sup> Die Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge werden jährlich Ende Dezember ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Bewirtschafter.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit den Ökobeiträgen nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 und den Beiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001. Sie erfolgt auf Anweisung des zuständigen Departementes.

**§ 9** Kumulative Auszahlung

Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge werden, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, kumulativ ausgerichtet.

**§ 10** Rückzahlung

Zu Unrecht bezogene Abgeltungen und Beiträge sind zurückzuerstatten.

**§ 11<sup>9</sup>** Kommunale Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge

<sup>1</sup> Die Regelungen dieser Verordnung gelten nach § 19 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich auch für Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die kantonale Fachstelle für den Naturschutz kann auf Antrag der Gemeinde die jährlichen Auszahlungen durchführen. Sie veranlasst gestützt auf die Vereinbarungen der Gemeinde die Auszahlungen an die Bewirtschafter, rechnet die Bundessubventionen ab und stellt der Gemeinde die Nettobeiträge gesamthaft in Rechnung.

**§ 11a**<sup>10</sup> Bundesbeiträge an Gemeinden und Dritte

<sup>1</sup> Gemeinden sowie Organisationen und Privatpersonen haben ihre Gesuche für Bundesbeiträge an die kantonale Fachstelle Naturschutz zu richten.

<sup>2</sup> Die jährlich wiederkehrenden Bundesbeiträge an die Pflege und Bewirtschaftung der kommunalen Schutzobjekte werden in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton festgelegt. Sie werden nach Massgabe der beitragspflichtigen Vertragsflächen anteilmässig an die Gemeinden weitergeleitet.

<sup>3</sup> Die Bundesbeiträge für ausserordentliche, durch Gemeinden oder Dritte ausgeführte Schutz- und Pflegemassnahmen nach § 17 Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich werden in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton festgelegt. Sie werden vollumfänglich an die betreffende Gemeinde oder an die betreffende Organisation oder Privatperson weitergeleitet.

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 12**<sup>11</sup> Erstmalige Anwendung

<sup>1</sup> Die neuen Ansätze nach § 4 gelten erstmals ab dem Bewirtschaftungsjahr 2002.

<sup>2</sup> Die Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für das Jahr 2002 können im Januar 2003 ausbezahlt werden.

**§ 13** Verfahren

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungspflege Anwendung.

**§ 14** Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung wird das Justizdepartement als zuständig erklärt.

**§ 15** Veröffentlichung, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen in Naturschutzgebieten vom 2. Juli 1985<sup>13</sup> aufgehoben.

<sup>1</sup> GS 18-294 mit Änderungen vom 22. Februar 2000 (GS 19-557), vom 4. Juni 2002 (GS 20-226) und vom 11. Dezember 2007 (Umsetzung NFA, GS 21-159d).

<sup>2</sup> Erlassstitel in der Fassung vom 4. Juni 2002.

<sup>3</sup> SRSZ 721.110.

<sup>4</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 4. Juni 2002.

<sup>5</sup> Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 4. Juni 2002.

<sup>6</sup> Fassung vom 4. Juni 2002.

<sup>7</sup> Fassung vom 4. Juni 2002.

<sup>8</sup> Fassung vom 4. Juni 2002.

<sup>9</sup> Abs. 2 aufgehoben am 11. Dezember 2007; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

<sup>10</sup> Neu eingefügt am 11. Dezember 2007.

<sup>11</sup> Fassung vom 4. Juni 2002.

<sup>12</sup> In Kraft getreten am 18. Dezember 1992; Änderungen vom 22. Februar 2000 am 3. März 2000 (Abl 2000 303), vom 4. Juni 2002 am 1. Januar 2002 (Abl 2002 956) und vom 11. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2402).

<sup>13</sup> GS 17-550.